

Der NÖ Landtag hat am 15. Dezember 2011 beschlossen:

Änderung des NÖ Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991

Artikel I

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. 9270, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 2 Z. 2 bis 5 lauten:

- „2. Formen von mobiler Familienunterstützung zur Abwendung von familiärer Überforderung und drohender Vernachlässigung der Minderjährigen;
3. Formen der ambulanten und mobilen Erziehungsberatung von Familien insbesondere im Hinblick auf gewaltlose förderliche Erziehung;
4. Formen von Jugendintensivbetreuung zur Vermeidung einer sonst erforderlichen vollen Erziehung oder nach Entlassung aus der vollen Erziehung;
5. sonstige Formen der Unterstützung der Erziehung durch Heranziehung geeigneter Fachkräfte zur Hebung der erzieherischen Kompetenz der Familie sowie zur Betreuung Minderjähriger außerhalb der Familie.“

2. Im § 43 Abs. 3 wird die Wortfolge „begleitende Betreuung“ durch die Wortfolge „Unterstützung der Erziehung gemäß Abs. 2 Z. 4“ ersetzt.

3. Im § 58 Abs. 2 erster Satz entfällt die Bezeichnung „Z. 1“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.